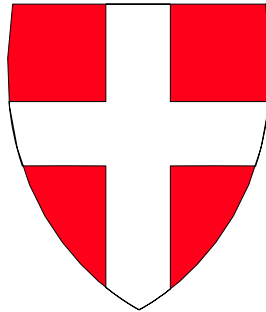


Satzung des Turn- und Sportclub 1897 Pfalzel e. V.



Präambel

Der Turn- und Sportclub 1897 Pfalzel e. V. wurde im Jahre 1951 durch Fusion des Turnvereins 1897 Pfalzel, des Sportvereins 1920 Pfalzel und der DJK Pfalzel (später Sportclub Westwacht) gegründet. Mit seiner Neugründung hat der Turn- und Sportclub 1897 Pfalzel e. V. die Rechtsnachfolge der genannten Vereine angetreten.

Die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportclub 1897 Pfalzel e. V. hat am 26.07.1951 dem Verein eine Satzung gegeben.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportclub 1897 Pfalzel e. V.“ .

2. Er hat seinen Sitz in Trier-Pfalzel. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier unter der Nummer - VR 1099 - eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Bei Antrag auf Aufnahme hat das neue Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter eine Einzugsermächtigung für den Beitragseinzug vom Konto zu unterschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des weiteren werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

6. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Antrag auf Stundung oder Erlaß ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein kann hierfür eine Benutzungsgebühr oder Eintritt erheben.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, die sogenannte Jahreshauptversammlung, findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es,
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Vertreter, und zwar durch Veröffentlichung im Trierischen Volksfreund und in dem Vereinsaushängkasten.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Ausnahme ist eine Mitgliederversammlung gemäß § 17 Abs. 3.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 8

Leitung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstands,
 - g) Wahl der Kassenprüfer

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird nach außen und innen durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. *Vorsitzender*
2. *Vorsitzender*
1. *Geschäftsführer*
1. *Kassierer.*

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

2. *Geschäftsführer*
2. *Kassierer*
- je ein Abteilungsleiter und Jugendwart der einzelnen Abteilungen*
- 1 *Pressewart*
- 5 *Beisitzer mit zugeteilten Tätigkeitsgebieten.*

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch Beschluß des Vorstandes neben dem 1. Vorsitzenden zum Verantwortlichen der EDV-Anlage des Vereins bestimmt.
6. Abteilungsleiter und Jugendwarte werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Kommt diese Bestätigung nicht zu Stande, beauftragt die Mitgliederversammlung den geschäftsführenden Vorstand, im Falle von Spielgemeinschaften die geschäftsführenden Vorstände, nach Anhörung der betreffenden Abteilung, den Abteilungsleiter oder Jugendwart zu bestellen.

Der Beschluß zur Bestellung bedarf einer 3/4 Mehrheit der im geschäftsführenden Vorstand, im Falle von Spielgemeinschaften der in den geschäftsführenden Vorständen, vertretenen Mitglieder.

7. Scheidet ein Abteilungsleiter oder Jugendwart vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand, im Falle von Spielgemeinschaften die geschäftsführenden Vorstände, auf Vorschlag der betreffenden Abteilung kommissarisch bis zur nächsten Wahl (Mitgliederversammlung) den neuen Abteilungsleiter oder Jugendwart.

§ 10

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem gesonderten Beschlußbuch eingetragen.
2. Weitere Verfahrensregeln werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 11

Datenschutz

1. Der Vorstand und alle Mitglieder des Vereins unterliegen bei der Vereinsverwaltung den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Datenschutz.
2. Das nähere regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung lediglich als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 13

Maßregelung

Gegen alle Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der entsprechende Bescheid ist mittels Einschreibebrief zuzustellen.

§ 14

Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 15

Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 16

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienen Mitglieder dies beantragt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die aber mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kindergarten Trier-Pfalzel.

§ 18

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in getrennten Beschlußbüchern einzutragen. Sie sind vom jeweiligen Schriftführer und zusätzlich vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 19

Ehrungen

Ehrungen von Vereinsmitgliedern werden durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen und in würdigem Rahmen ausgesprochen. Der Vorstand entscheidet nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Verdienste, die sich die zu ehrenden Mitglieder auf sportlichem oder organisatorischem Gebiet oder auf andere Weise erworben haben. Das nähere regelt die Ehrenordnung des Vereins.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportclub 1897 Pfalzel e. V. am 17.11.1992 beschlossen und am 28.05.1999 (§ 9 Abs. 1) und 31.05.2000 (§ 7 Abs. 4) geändert.

Trier-Pfalzel, 31.05.2000

gezeichnet:

Jörg Elsen, 1. Vorsitzender

Dietmar Gremmler, 2. Vorsitzender

Johannes Steinbach, 1. Kassierer

Theo Backendorf, 1. Geschäftsführer